

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

26. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

vom

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) geändert worden ist, des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Anlage (Verwaltungsgebührenverzeichnis) zur Satzung über die Verwaltungsgebühren der Stadt Heidelberg vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 3. September 1965), die zuletzt durch Satzung vom 13. Juni 2013 (Heidelberger Stadtblatt vom 19. Juni 2013) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„4.1	Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG und § 14 sowie Anlagen nach § 28 WG und Erdaufschlüsse, Geothermie nach § 43 Abs. 2 WG	
4.1.1	Erlaubnisverfahren Die Gebühren nach Nr. 4.1.1 setzen sich aus einer Grundgebühr nach Nr. 4.1.1.1 und zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses aus einer Wertgebühr nach Nr. 4.1.1.2 bis 4.1.1.9 zusammen.	
4.1.1.1	Erlaubnisverfahren (Grundgebühr) - ohne Öffentlichkeitsbeteiligung - mit Öffentlichkeitsbeteiligung	335,00 € 871,00 €
4.1.1.2	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser - bei Wasserversorgung pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr - zur landwirtschaftlichen/gärtnerischen Beregnung pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr - zu Klimatisierungszwecken pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr	10,00 € 4,00 € 4,00 €

	- bei Grundwasserabsenkung pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr	3,00 €
	- sonstige Nutzungen pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr	4,00 €
4.1.1.3	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
	- bei Wasserversorgung pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr	5,00 €
	- zur landwirtschaftlichen/gärtnerischen Beregnung pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr	2,00 €
	- zu Klimatisierungszwecken pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr	2,00 €
	- sonstige Nutzungen pro angefangene 1 000 m ³ pro Jahr	2,00 €
4.1.1.4	Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer	
	- von unbelastetem Niederschlagswasser pro angefangenem Ar Einzugsgebietsfläche unter Berücksichtigung des Abfluss- beiwertes pro Jahr (8 € x Ar x Abflussbeiwert x Jahr)	8,00 €
	- von ausschließlich thermisch verändertem Wasser pro angefangenen l/s pro Jahr	2,00 €
	- Einleitungen in sonstigen Fällen pro angefangenen l/s pro Jahr	2,00 €
4.1.1.5	Herstellen und Betreiben von Hafen- und Umschlaganlagen, Lande- und Anlegestellen, Lade- und Löschplätzen und Werftanlagen sowie von Stichkanälen pro Jahr	0,4 % der Baukosten
4.1.1.6	Errichten und Betreiben von Fähren pro Jahr	0,4 % der Baukosten
4.1.1.7	Errichten und Betreiben von standortfesten schwimmenden Anlagen pro Jahr	0,4 % der Baukosten
4.1.1.8	Bauten oder sonstige Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern pro Jahr	0,4 % der Baukosten
4.1.1.9	Bauten oder sonstige Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern für die Sport- und Freizeitschiffahrt	200,00 €

4.1.2	Wasserrechtliche Erlaubnis einer Erdwärmeanlage - bis zur 20. kWh Entzugsleistung der Sonden - jede weitere kWh	335,00 € 15,00 €
4.1.3	Wasserrechtliche Erlaubnis eines Gartenbrunnens, wenn die Bohrung in das Grundwasser eingreift	201,00 €
4.1.4	Änderung der Erlaubnis	75% der entsprechenden Erlaubnisgebühr, mindestens 201,00 €
4.1.5	Gehobene Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG	Höhe der entsprechenden Erlaubnisgebühr, mindestens 201,00 €
4.1.6	Wasserrechtliche Bewilligung	Höhe der entsprechenden Genehmigungsgebühr zzgl. eines 20%igen Aufschlags
4.1.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns bei Erlaubnissen, gehobenen Erlaubnissen und Bewilligungen	10% der entsprechenden Erlaubnisgebühr bzw. Bewilligungsgebühr, mindestens 201,00 €
4.1.8	Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	268,00 €
4.1.9	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	2.144,00 €
4.1.10	Befreiung von Verboten in Wasserschutzgebieten als selbstständiger Tatbestand - je angefangene Stunde - mindestens	67,00 € 134,00 €
4.1.11	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der Benutzung i.S.d. WHG und WG je angefangene Stunde	67,00 €
4.1.12	Sonstige Anordnungen bei Erlaubnissen, gehobenen Erlaubnissen und Bewilligungen - je angefangene Stunde - mindestens	67,00 € 134,00 €

2. Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„4.2	Wasserrechtliche Genehmigungen	
4.2.1	Vorhaben in Überschwemmungsgebieten	335,00 € +0,4% der Baukosten pro pro Jahr
4.2.2	Bau und Betrieb von Abwasseranlagen	335,00 € +0,4% der Baukosten pro Jahr
4.2.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns bei Genehmigungen	10 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 201,00 €
4.2.4	Änderung der Genehmigung	75 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 201,00 €
4.2.5	Befreiung von Verboten in Wasserschutzgebieten als selbstständiger Tatbestand - je angefangene Stunde - mindestens	67,00 € 134,00 €
4.2.6	Sonstige Anordnungen bei Genehmigungen -je angefangene Stunde -mindestens	67,00 € 134,00 €
4.2.7	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der wasserrechtlichen Genehmigung i. S. d. WHG und WG je angefangene Stunde	67,00 €“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister